

## Wiesenvogelschutzprogramm Niedersachsen (Stand: Juni 2024)

### Baustein III: Flächenbewirtschaftung A – Grünlandmanagement (Flächen der öffentlichen Hand)

#### Umsetzungsinstrumente

- Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
- Instrumente der GAP: Konditionalität, Ökoregelungen, AUKM
- Gelege- u. Kükenschutz (z.T.)
- Pachtaufgaben auf Flächen der öffentlichen Hand
- Sonstiges:

nachrichtlich:

- Schutzgebietsverordnung

#### Maßnahmenträger (Auswahl)

- UNB / Landkreise
- NLWKN
- NLPV, BR-Verwaltung
- Domänenverwaltung
- Staatliche Moorverwaltung
- Verbände (Naturschutz, Wasser etc.)
- sonst. öffentliche Träger (Stiftungen, Gemeinden, etc.)

#### Partnerschaften für die Umsetzung

- Landwirtschaftsverbände
- Pächter

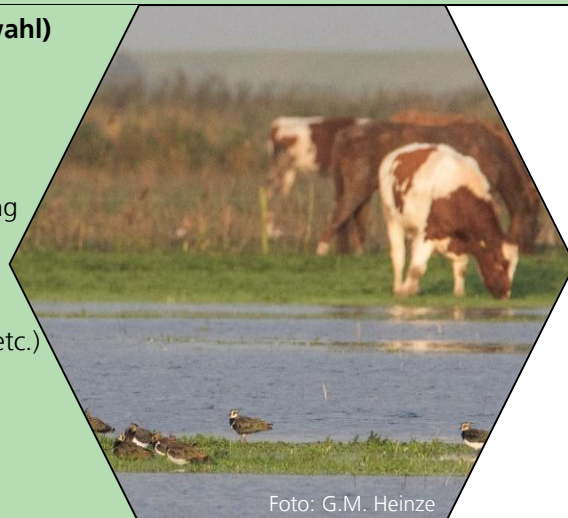


Foto: G.M. Heinze

#### Maßnahmenbeschreibung

Das Ziel der Grünlandnutzung auf den Flächen der öffentlichen Hand sollte nicht primär ein hoher landwirtschaftlicher Ertrag sein, sondern die Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes – in der Kulisse des Wiesenvogelschutzes somit die Schaffung und der Erhalt von optimalen Habitaten für die Wiesenvogelarten (insbesondere der Wiesenlimikolen, des Wachtelkönig und des Braunkehlchen als Schirmarten des Wiesenvogelschutzes). Aufbauend auf der (Wieder-)Herstellung von Grünland, das prinzipiell als Bruthabitat geeignet ist (s. Baustein II; für Anforderungen weiterer Wiesenvögel s. Bausteine VI-VIII), erfolgt eine Steuerung der nachfolgenden Bewirtschaftung im besten Fall durch eine Vor-Ort-Betreuung (in Schutzgebieten) bzw. beauftragte Gebietsbetreuung auf der Grundlage der jeweils jährlichen Brutverbreitungsmuster und unter Maßgabe der ausgehandelten Rahmenbedingungen der Pachtverträge.

#### Allgemeines

#### Katalog Pachtaufgaben

(im Einzelfall Anpassung in Abhängigkeit von Grünlandtyp und Brutgeschehen)

Nutzung	Das Grünland ist als Wiese (i. d. R. 1-bis 2-schürig), Weide oder als Mähweide zu nutzen.
Düngung	keine Düngung
Bearbeitung	- keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) vor dem 01. Juli jeden Jahres - Schleppen vor der Brutzeit nur mit Zustimmung des Verpächters
Entwässerung	keine Entwässerungsmaßnahmen
Narbenerneuerung	keine Nachsaat, Übersaat oder Narbenumbruch
Bodenrelief	keine Veränderung des Bodenreliefs
Pflanzenschutz	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Biotopgestaltung	Duldung von Biotopgestaltungsmaßnahmen (insb. Maßnahmen des Wassermanagements). Zur Eindämmung von problematischen Pflanzenbeständen (z. B. Flatterbinse oder Schilf) kann ein spezifisches Mahd-/Beweidungsregime für die konkret betroffenen Flächen vereinbart werden.
Artenschutz	Weitergehende Einschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten sind zu dulden. Die gilt insbesondere für das Aufschieben der Mahd beim Auftreten spät brütender Vogelarten, wie Wachtelkönig, Braunkehlchen oder Sumpfohreule (s. Bausteine VI-VIII).
Walzen	Die Fläche ist, wenn nötig und möglich, nach der letzten Nutzung im Herbst zu walzen (betrifft insb. Moorböden).

Weidezaun	Landeseigene Zäune sind instand zu halten; defekte Teile ggf. zu erneuern. Keine Verwendung von flatternden Materialien (Flutter-, Litzenband usw.).
<b>Schnittnutzung</b>	
1. Schnitt:	In der Regel nicht vor dem 01.07. Das Mahdgut ist zu entfernen. Ein Abhäckseln oder Mulchen mit Liegenlassen ist nicht zulässig. Möglichkeit der vorzeitigen Mahdfreigabe bzw. die Duldung der Verzögerungen der Mahd können je nach Besiedlung der Flächen mit brütenden bzw. Junge führenden Vögeln vereinbart werden.
Futterlagerung	Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).
Nachmahd	Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
<b>Weidenutzung</b>	
Weidesaison	Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Die Beweidung darf erst nach weitgehender Abtrocknung der Fläche und bei Trittfestigkeit der Narbe begonnen werden.
Tierzahlen	Die Beweidung darf vor dem 01.07. jeden Jahres in Abhängigkeit der Besiedlung durch Wiesenvögel nur mit max. 2 Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden.
Weidetiere	Die Beweidung erfolgt vorzugsweise mit Rindern. In Ausnahmefällen ist auch die Beweidung mit Schafen oder Pferden möglich.
Portionierung	Die Fläche darf vor dem 01.07. eines jeden Jahres nicht portioniert werden.
Zufütterung	Zufütterung ist nicht erlaubt.
Nachmahd	Weideflächen müssen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden.
<p>Als geeigneter Bewirtschaftungsrahmen für einen Musterpachtvertrag haben sich die in der obigen Tabelle aufgeführten Nutzungseinschränkungen erwiesen. Aufgrund der stark verminderten Wirtschaftlichkeit lassen sich in der Regel keine („Nullpacht“) oder nur sehr geringe Pachteinahmen erzielen. Der monetäre Wert der Erschwernisse durch die Pachtanlagen lässt sich anhand der Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland abschätzen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Flächenprämie kann ermittelt werden, ab welcher Höhe des ortsüblichen Pachtpreises sich eine „Nullpacht“ ergibt. Z. T. hat es sich bewährt, anstelle einer „Nullpacht“ eine „Unkostenpauschale“ in Höhe der Abgaben für Wasser-, Boden- und Deichverbände und Grundsteuer zu erheben.</p>	
<p><b>1 Mahdzeitpunkt</b></p> <p>Insgesamt ist ein vielfältiges Mosaik aus unterschiedlich bewirtschafteten Mähwiesen/Mähweiden anzustreben, d. h. ein Nebeneinander von früh und spät gemähten, ein- und zweischürigen, in Einzelfällen auch dreischürigen Wiesen. Wenn möglich, ist der Mahdzeitpunkt nach der Phänologie und des Aufwuchses der Vegetation unter Berücksichtigung der Flächenbefahrbarkeit auszurichten. Sofern sich auf den Flächen jedoch Brut- und Aufzuchtgeschäfte befinden, kann eine Mahd erst nach Beendigung des Brut- und Aufzuchtgeschäftes erfolgen. Finden auf den Flächen keine Brut- und Aufzuchtgeschäfte statt, wird die Mahd auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezogen. Ziel ist, dass ein möglichst hoher Flächenanteil kurzrasig in den Winter geht. Durch eine frühere und mehrschürige Nutzung kann zudem ein größerer Aushagerungseffekt erzielt werden. Flächendeckend sehr späte Mahdtermine in zusammenhängenden Grünlandgebieten sind aufgrund von Verbrachung der Flächen und einhergehender unattraktiver Nutzungsmöglichkeiten zu vermeiden. Zudem ist eine großflächig gleichzeitige Mahd und einhergehende flächenhaft negative Auswirkungen auf bspw. die Insektenvorkommen („Mähschock“) zu verhindern.</p> <p>Auf Grundlage der jeweils aktuellen Brutverteilung werden die Flächen ermittelt, auf denen der Mahdzeitpunkt vor den 1. Juli vorverlegt werden kann. Der Eigentümer kann die Flächen zur Mahd freigeben, sobald die Gebietsbetreuung bestätigt, dass Brut- (Erstbrut bei Kleinvögeln), Nestlings- und Jungenführungszeit der wiesenbrütenden Vogelarten (Fokus Wiesenlimikolen) abgeschlossen ist. Bei Auftreten von spät brütenden Arten wie Wachtelkönig oder Braunkehlchen und einer erforderlichen Mahdverschiebung auf einen Zeitpunkt deutlich nach dem 1. Juli ist die Mahd ggf. durch den Eigentümer zu übernehmen (s.a. <i>VI Wachtelkönigschutz</i> und <i>VII Braunkehlchenschutz</i>).</p>	

## 2 Beweidung

Um ein größtmögliches Nutzungsmosaik umzusetzen, sind in zusammenhängenden Grünlandgebieten Wiesen- und Weidenutzungen so weit wie möglich im Nebeneinander zu verzahnen. Unterschiedliche Besatzdichten, ein frühzeitiger Weidebeginn und eine möglichst lange Weidesaison sind anzustreben, solange Vernässungsgrad und die Verteilung der Wiesenvogel-Brutpaare dem nicht entgegenstehen. Grundsätzlich sollte die Besatzdichte (innerhalb der vorgenannten Spanne) nach dem Flächenaufwuchs ausgerichtet werden, so dass der Großteil des Aufwuchses durch das Weidevieh verwertet werden kann und geeignete, lückige Vegetationsstrukturen geschaffen werden. Sehr wüchsige Standorte sind ggfs. vorher auszuhagern oder temporär mit bis zu 3 Stück Weidevieh je ha beweidet werden (unter u. s. Bedingungen).

Voraussetzung jeglicher Beweidung ist die Trittfestigkeit der Fläche. Trittempfindliche Standorte mit Vegetationseinheiten wie z. B. Kleinseggenwiesen sind von der Beweidung weitgehend auszunehmen. Flächen mit vielen Brutvorkommen von Wiesenlimikolen sollen möglichst nicht oder erst bei Auftreten älterer Jungvögel beweidet werden. Unter Umständen kann dort auch eine Beweidung in sehr niedrigen Besatzdichten (z. B. < 1 Tier/ha) möglich sein. Außerhalb der Brutflächen und der aktuellen Brutzeiträume erfolgen i. d. R. keine Besatzdichtebeschränkungen (jedoch stets ohne Zufütterung).

Eine Nutzung als Mähweide (1. Schnitt mit anschließender Beweidung) hat sich insbesondere auf nassen Flächen bewährt, da der Vegetationsbestand auf den wüchsigen Standorten nach Abtrocknung der Flächen oft schon zu hoch ist, so dass ein Großteil des Grasbestandes vom Weidevieh nur niedertreten aber nicht mehr abgeweidet wird. Die Folge ist eine Verfilzung der bodennahen Vegetationsschicht. Dies führt zu ungünstigen Habitatqualitäten im Folgejahr. Deshalb sollte vor einer Beweidung möglichst ein 1. Schnitt mit Abtransport des Mahdguts erfolgen. Zur Schonung der Grasnarbe vor Trittschäden (zudem Gefahr der Ausbreitung der Flatterbinse) sollte eine Beweidung erst nach dem 15. April beginnen, auf feuchteren Flächen erst deutlich später und sollte bis Ende November beendet sein (je nach Witterung u. U. etwas früher; außer ggf. Schafbeweidung).

Flächendeckend niedrige Viehdichten über das Gesamtgebiet können zu einer „Unterbeweidung“ führen, was eine partielle Verbrachung der Fläche und ein eingeschränktes Nutzungsinteresse durch den Pächter zur Folge haben kann. Zudem fehlen bei flächenhafter Unterbeweidung niedrige und lückige Vegetationsbestände, was die Habitatqualität für die Zielarten mindert und konkurrenzschwache, ggf. wertvolle Pflanzenbestände können zurückgedrängt werden.

Eine Beweidung durch **Pferde** sollte einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen und nur möglich sein, wenn:

- die Weide zum Zeitpunkt des Auftriebs ausreichend trittfest ist,
- auf der Weide keine größeren Bestände mit wertvoller, trittempfindlicher Vegetation vorkommen,
- auf der Weide aktuell keine Bruten der jeweiligen gebietspezifischen Zielarten nachgewiesen wurden (Vorkommen von älteren, mobilen Küken ggfs. akzeptabel bei sehr niedrigen Beweidungsdichten),
- eine gezielte Beweidung von Rasenschmiele-Beständen geplant ist.

Die Nachweide durch **Schafe** kann nach dem 1. oder 2. Schnitt mit dem Ziel einer kurzen Grasnarbe erfolgen. Bei Bedarf, z. B. bei starken Trittschäden oder Fahrspuren im Grünland, sind die Flächen nach dem 1. Juli und möglichst im Herbst zu walzen.

## 3 Behandlung von Problempflanzen einer Grünlandbewirtschaftung/Problempflanzenbeständen

Auf den Nutzflächen können Weideunkräuter bei Massenaufreten zu erheblichen Problemen bei der Bewirtschaftung und zugleich zu einem Verlust an geeigneten Flächen für die Zielarten führen.

- Bei beginnender Zunahme der Problemarten sollte die Flächenbewirtschaftung so gesteuert werden (z. B. durch regelmäßigem Nachmähen/Mulchen von Geilstellen, Röhricht- oder Flatterbinsenbeständen), dass Problempflanzenbestände weitestgehend eingegrenzt bleiben
- Zur Eindämmung der Schilfausbreitung und weiterer Problemunkräuter hat sich eine frühe Beweidung (bzw. frühe und mehrmalige Mahd) bewährt, um die Initialstellen gezielt und frühzeitig zu unterdrücken.

## 4 Aushagerung durch Mahd

Eine naturschutzfachliche Extensivierung des Grünlands hat eine langjährige Aushagerung der Böden zum Ziel, um nährstoffübersorgte Wirtschaftsgrünlandböden langfristig in artenreiches (Feucht-)grünland zu überführen (s. Baustein II). Eine dafür förderliche mehrmalige und frühzeitige Mahd ist stets unter Vorbehalt des o. g. Brutplatzschutzes umzusetzen.

Finanzierung (Auswahl)		
<p><i>EU-Förderprogramme:</i></p> <input type="checkbox"/> EFRE – Landschaftswerte <input type="checkbox"/> EGFL – Konditionalität (GLÖZ), Ökoregelungen <input checked="" type="checkbox"/> ELER – AUKM <input checked="" type="checkbox"/> ELER – BioIV (Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt) <input checked="" type="checkbox"/> LIFE <input type="checkbox"/> HORIZON <input type="checkbox"/> LEADER	<p><i>Bundesförderprogramme:</i></p> <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz <input checked="" type="checkbox"/> Nationales Artenhilfsprogramm <input type="checkbox"/> Bundesprogramm Biologische Vielfalt <input checked="" type="checkbox"/> Chance.Natur <input type="checkbox"/> BMBF Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt (FEaA)  <p><i>Landesförderprogramme:</i></p> <input checked="" type="checkbox"/> RL Wiesenvogelschutz (ab 2024/25) <input type="checkbox"/> RL NAL (bis 2023/24) <input type="checkbox"/> Landesprioritätenliste Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Kompensation, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen <input type="checkbox"/> Sonstige Budgets  <p><i>nachrichtlich:</i></p> <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich <input type="checkbox"/> Gewässerrandstreifenprogramm
Handlungsbedarf/Umsetzung		
<p><b>Umsetzungszeitraum</b></p> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis ca. 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<p><b>Priorität</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> 1 = sehr hoch <input type="checkbox"/> 2 = hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	<p><b>Umzusetzen in Kombination mit:</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> Wassermanagement auf Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Wasserstandshaltende Maßnahmen auf Privatflächen <input checked="" type="checkbox"/> Etablierung Extensivgrünland <input type="checkbox"/> Angepasste Bewirtschaftung auf Privatflächen <input checked="" type="checkbox"/> Gehölzmanagement <input checked="" type="checkbox"/> Grabenunterhaltung <input checked="" type="checkbox"/> Prädationsmanagement
Ausgewählte Umsetzungsbeispiele		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfassendes Grünlandmanagement im EU-VSG V39 <i>Dümmer</i> durch die Naturschutzstation des NLWKN</li> <li>• Naturschutzfachlich gesteuerte Bewirtschaftung der Landesflächen auf der Strohauser Plate (V27)</li> </ul>		
Hinweise für die Umsetzung		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst großflächige Umsetzung auf zusammenhängenden Flächenkomplexen → ggfs. vorhergehender Flächenkauf bzw. -tausch notwendig (Finanzierung u. a. über LIFE, GAK oder BioIV möglich)</li> <li>• Brutvogelerfassungen und regelmäßige Flächenkontrollen im Verlauf des Brutgeschehens für Mahdfreigaben/Verzögerungen erforderlich</li> <li>• Guter, regelmäßiger Kontakt zu Pächtern durch Gebietsbetreuung zu empfehlen</li> <li>• Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Umsetzung von AUKM und Gelege- und Kükenschutz auch auf Flächen der öffentlichen Hand möglich. Hinsichtlich der Vorbildfunktion des Landes ist allerdings eine Umsetzung von Wiesenvogel-Schutzmaßnahmen durch langfristige Pachtregelungen anzustreben.</li> </ul>		
Effizienzkontrollen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitoring der Brutbestände</li> <li>• Flächenkontrollen zum Pflege- und Entwicklungszustand der Grünlandflächen</li> </ul>		